



Absenzen- und Urlaubsreglement für Kindergarten und Primarschule

Grundlagen

Gestützt auf § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100 und § 13 – 16 der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) hat die Schulpflege ein Absenzen- und Urlaubsreglement erlassen.

Absenzen (§ 38 Schulgesetz und § 15 Verordnung Volksschule)

- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit länger als zwei Wochen dauert oder begründeten Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Urlaube (Schulgesetz § 38 und §16 Verordnung Volksschule)

- Die anfallenden freien Schulhalbtage (ein Halbtage pro Quartal) können kumuliert bezogen werden. 1. Quartal von Sommerferien bis zu den Herbstferien, 2. Quartal von den Herbstferien bis zu den Sportferien, 3. Quartal von den Sportferien bis zu den Frühlingsferien und 4. Quartal von den Frühlingsferien bis zu den Sommerferien.
- Bei besonderen, vorher festgelegten Schulanlässen wie Projektwochen, Schulschlussfeier, oder Prüfungstagen, können keine Halbtage bezogen werden.
- Zwecks Übersicht über die bezogenen Urlaubstage und der Gewährleistung des Unterrichts, reichen die Eltern ein schriftliches Gesuch ein (siehe Tabelle)
- Über die bezogenen Schulhalbtage wird von der Klassenlehrperson und dem Sekretariat eine Liste geführt.
- Der Wunsch nach längeren Ferien ist kein Dispositionsgrund und eine Absenz aus diesem Grund kann nicht genehmigt werden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, falls ein besonderer Anlass im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers stattfindet (§13 Abs. 2 lit. b, Verordnung Volksschule), wie z.B. die Hochzeit des Onkels in Australien.

Tage	Gesuch an	Eingabe
½ Tag (Q-Halbtage)	Klassenlehrperson	2 Tage vorher
1 Tag	Schulleitung	2 Wochen vorher
Ab 1 Tag	Schulpflege	vier Wochen vorher

Dispensationen sind abschliessend unten aufgeführt: (Verordnung § 13 Abs. 2)



- Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensiert werden. Dabei werden persönliche, familiäre und schulische Bedürfnisse berücksichtigt. Dispensationsgründe sind:
 - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftliche, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs.
- Für Dispensationen laut § 13, stellen die Eltern ein Gesuch an die Schulleitung.

Verpasster Schulstoff

Für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes während Urlaubs- und Dispensationstagen sind die Schülerinnen und Schüler, mit Unterstützung der Eltern, selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Spezialurlaube Kindergarten

Mit der Änderung des Schulgesetzes, d.h. mit der Einführung des Obligatoriums für den Kindergarten ab Schuljahr 2013/2014, gelten die gleichen Regelungen wie für die Schule.

Abweichung

§14 Dispensation erstes Kindergartenjahr

Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

Gesetzliche Grundlagen

Die detaillierten gesetzlichen Grundlagen zum Absenzen- und Urlaubsreglement sind auf der Homepage www.primarschule-schneisingen.ch unter Reglemente – Urlaubsreglement abrufbar.

Schneisingen, September 2013/überarbeitet November 2015

Tritt in Kraft ab 1.1.2016 / überarbeitet August 2019